

# SOZIALVERSICHERUNG

(Stand: 2019)

- ▲ EinzelunternehmerIn bzw. eingetragene/r UnternehmerIn (mit Gewerbeberechtigung)
- ▲ Alle GesellschafterInnen einer OG mit Gewerbeberechtigung
- ▲ Komplementäre einer KG mit Gewerbeberechtigung
- ▲ Alle GesellschafterInnen einer GmbH, sofern sie mit mehr als 25% an der Gesellschaft beteiligt sind
- ▲ NeueR SelbstständigeR

## BEITRAGSSÄTZE

• Pensionsversicherung	18,5 %
• Krankenversicherung	7,65 %
• Selbständigenvorsorge	1,53 %
• Unfallversicherungsbeitrag	einkommensunabhängiger Fixbetrag

## JUNGUNTERNEHMERINNEN

### BERECHNUNG:

In den ersten beiden Geschäftsjahren wird der Mindestbeitrag, berechnet nach der Mindestbemessungsgrundlage (Anpassung jährlich), vorgeschrieben. Ab dem dritten Geschäftsjahr wird für die Berechnung das tatsächliche Einkommen (laut Einkommensteuerbescheid) herangezogen.

### BEITRAGSVORSCHREIBUNG:

Die vorläufigen Versicherungsbeiträge werden von der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft quartalsweise (Februar, Mai, August und November) vorgeschrieben und mit Ende des jeweiligen Monats fällig. Es besteht die Möglichkeit die Beiträge monatlich durch die Versicherung abbuchen zu lassen.

### ENDGÜLTIGE FESTSETZUNG:

Stehen die Einkünfte für das Kalenderjahr laut Steuerbescheid endgültig fest, erfolgt die Festsetzung der Sozialversicherungsbeiträge. Mitunter muss man mit einer Nachzahlung rechnen, wenn die tatsächlichen Einkünfte höher waren als die vorläufig festgelegte Einstufung.

JungunternehmerInnen mit Gewerbebeschein müssen mit einer Nachzahlung für den Pensionsversicherungsanteil rechnen. Für Neue Selbstständige wird sowohl die Pensionsversicherung als auch die Krankenversicherung nachverrechnet. Daraus folgt, dass UnternehmerInnen rechtzeitig Rückstellungen für die wahrscheinlich fälligen Nachzahlungen bilden sollten.

### KRANKENVERSICHERUNG:

Beim Arztbesuch hat der/die Versicherte einen Selbstbehalt von 20% der ärztlichen Kosten zu tragen. Bei Medikamenten ist pro Packung die übliche Rezeptgebühr zu bezahlen. Bei einem Krankenhausaufenthalt besteht kein Selbstbehalt. Die Reduktion des Selbstbehalts auf 10% ist mittels einer Vorsorgeuntersuchung möglich.